

Universität zu Köln
Humanwissenschaftliche Fakultät
Department Heilpädagogik und Rehabilitation
Lehrstuhl für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit
Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Klosterstraße 79c
50931 Köln

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2186

An den Innen- und Rechtsausschuss 14.12.2013

**Schriftliche Stellungnahme zum
Entwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein
Drs. 18/891
sowie zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU
Umdruck 18/1809**

I. Einführende Bemerkungen

Der Jugendarrest als Zuchtmittel und Mittelstück der Eingriffsintensität zwischen Erziehungsmaßregeln und Jugendstrafe ist als freiheitsentziehende Maßnahme, umstritten, aufgrund seiner Historie, hoher Rückfallquoten, z.T. langer Zeiträume zwischen Straftatbegehung und Arrestantritt, unklarer Indikationen und Geeignetheit dieser Sanktionsform für die intendierten Zwecke, angesichts des Zeitbedarfs für pädagogisches Handeln extrem kurzer Verweildauern, strukturell geringer Betreuungsdichte durch begrenzte Personalressourcen, inhaltlicher und methodischer Unklarheiten, sehr hoher Fluktuation der jungen Menschen, einer weitgehend fehlenden Nachsorge sowie z.T. völlig ungeeigneter räumlicher und sächlicher Arbeitsvoraussetzungen (vgl. zur Übersicht Heinz 2011; auch Thalmann 2011).

Die kritischen Diskussionen in der Fachliteratur wie auch die einschlägigen Fachtagungen der letzten Jahre führten in Verbindung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.5.2006 andererseits, und das ist ausdrücklich positiv zu würdigen, in den Bundesländern deutlich zu sichtbaren Bestrebungen, im Rahmen des Möglichen den gegenwärtigen Vollzug des Jugendarrests im Hinblick auf die Ausschöpfung seiner (immer begrenzten) pädagogischen Möglichkeiten auf den Prüfstand zu stellen, Konzeptionen und Praxis zu überdenken, erzieherisch anzureichern und auch über Stabilisierungshilfen positiven Verhaltens auf freiwilliger Basis nach Ableistung des Arrests nachzudenken.

Selbst bei einer Optimierung der personellen und räumlich-sächlichen Rahmenbedingungen sowie größtmöglichem Engagement der Mitarbeiterschaft der JAA Moltsfelde mit WALTER (2012, 1f.) ist darauf hinzuweisen, dass der Jugendarrest „keineswegs eine ideales Erziehungsmittel“ ist. Vorzuziehen sind allemal die ambulanten Maßnahmen des Jugendkriminalrechts wie Betreuungsweisungen, soziale Trainingskurse, begleitete und gestaltete Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen wie auch die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Wiedergutmachung (vgl. WALTER 2012, 1-2; JGG § 10 Abs. 1 Nrn. 4 -7, § 15 Abs. 1, Nrn. 1 -3).

Nun ist eine Änderung des JGG bezüglich des Ersatzes des Jugendarrests in seinen verschiedenen Varianten Sache der Bundesgesetzgebung und steht hier nicht zur Disposition. So geht es nunmehr darum, angesichts der mittlerweile einhellig bejahten Notwendigkeit einer grundlegend erzieherisch-förderlichen Gestaltung des Jugendarrests angesichts erschwerender Ausgangslagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 JGG die Möglichkeiten arrestbezogener kurzzeitpädagogischer Handlungsspielräume auszuloten und einen entsprechenden gesetzlichen Rahmen dieser Gestaltung zu schaffen.

Hinsichtlich der Wirksamkeitsbeurteilung ist größte Zurückhaltung geboten. Indikationen des Arrests erfolgen nicht aufgrund psychosozialer Befunderhebung des Einzelfalles, sondern nach den Vorgaben des JGG und der richterlichen Beurteilung des Sachverhalts. Die bisherigen Forschungsarbeiten zum Jugendarrest sowie die Auswertungen der Rückfallquoten stimmen wenig zuversichtlich, was erwartbare Wirkungen mittelfristiger Art im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 JGG angeht. Wir haben auch keine vergleichbaren Gestaltungskonzepte, sodass wir hinsichtlich einer erziehungswissenschaftlichen Beforschung und Grundlegung dieser kurzzeitpädagogischen Intervention ohnehin erst am Anfang stehen. Zu warnen ist, wiederum WALTER (2012, 2) zitierend, vor einem „zu großen legislativen Erziehungseifer...“, durch den das Spannungsverhältnis zwischen normativen Idealvorstellungen und realer Praxis überdehnt wird.“ Ebenso ist eindringlich darauf hinzuweisen, dass auch eine in jedem Fall erforderliche pädagogische und im Sinne des Vollzugsziels förderliche und bildende Arrestgestaltung nicht dazu führen darf, den Arrest zukünftig als nunmehr probates und erzieherisch gestaltetes Sanktionsinstrument mit der Erwartung wesentlich besserer Effekte als bisher zu verhängen.

Die gesetzlich zu regelnde und künftig wesentlich deutlicher als bisher pädagogisch ausgerichtete Arrestgestaltung ist inhaltlich zunächst dem Gebot des § 2 Abs. 1 Satz 2 JGG

geschuldet. Dies ist eine Verpflichtung völlig unabhängig vom möglicherweise zu erwartenden Ergebnis dieser Gestaltung.

II. Grundsätze der Förderung

Auch fachwissenschaftlich definiert sich Erziehung nicht von ihrer Wirkung her, sondern von ihrer Förderabsicht, d.h. der Förderung der Entwicklung des jungen, auch des straffälligen Menschen. Es geht um eine absichtsgeleitete, hier an den Zielen des JGG sowie des JArrVollzG S-H orientierte Beeinflussung der psychischen Dispositionen der jungen Menschen als Verhaltensbereitschaften (Brezinka 1995, 196f.), sich in Zukunft im Sinne einer Lebensführung in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten zu verhalten. Dies bedeutet, in der Zeit der Arrestierung einen Beitrag zur Befähigung des jungen Menschen zu dementsprechenden Wahrnehmungs- und Verhaltensbereitschaften zu leisten. Das entsprechende pädagogische Handeln, seine Inhalte, seine Methoden wie auch das räumlich-sächliche Arrangement zielen in erster Linie auf die Erhaltung und Ermutigung schon vorhandener wie auch neu zu lernender zielführender Verhaltensbereitschaften Erhaltung wie auch auf die Reduzierung dissozialer und Rechtsnormen verletzender Dispositionen.

Das Ziel pädagogischen Handelns in der demokratischen Gesellschaft ist immer Mündigkeit und Verselbständigung in sozialer Verantwortung. Um das (Ein-)Üben derselben geht es auch im Vollzug des Arrests ganz wesentlich. Die jungen Menschen sollen sich soweit wie möglich in Eigenverantwortlichkeit üben und an den geregelten Abläufen der Einrichtung beteiligt werden.

Die Erziehungs- und Lenkungsmittel sind in erster Linie das Lob und die Ermutigung des positiven gezeigten oder neu erlernten Verhaltens, im Fall von Regelverstößen aber auch die Erinnerung, die Ermahnung, der Tadel und letztlich auch die Disziplinar- und die Erziehungsstrafe (vgl. schon Schleiermacher 1826, 66ff, 78ff, 98ff; Walkenhorst 1999, 252). Hinzu kommen Arbeit, Spiel, Sport, Wetteifer, Konkurrenz und Kooperation.

Die Qualität der eingesetzten Erziehungsmittel bemisst sich immer an ihrem Beitrag zur Mündigwerdung und Verselbständigung des jungen Menschen. Das bedeutet immer auch konstruktive, zugewandte Auseinandersetzung mit dem Eigensinn der jungen Arrestierten, ihren Versuchen, das System zu unterlaufen.

Die Grundformen pädagogischen Handelns sind

- das Unterrichten
- das Informieren

- das Beraten
- das Arrangieren und
- das Animieren (Giesecke 1996, 76f.).

Arrest hat wesentlich bildenden Charakter, kann als Jugendberatungs- und –bildungsstätte begriffen werden. Bildungsprozesse haben immer mit Fragen zu tun, deren Antwort nicht schon bereit liegt und die zu finden den fruchtbaren Augenblick von Bildungsprozessen im Jugendlichen- und Erwachsenenalter ausmacht (vgl. Meyer-Drawe 2007). Das scheint mit sehr bedeutsam für ein von derart vielen Vorschriften umgarntes Setting, in dem die Gefahr besteht, Eigensinn und Widerständigkeit sehr schnell mit Sanktionen zu belegen und lediglich eigene Situationsdeutungen durchzusetzen, dies dann aber ohne nachhaltige Wirkung.

Unzulässig ist es, Bildung in den Freizeitbereich zu verweisen. Bildung für ein Leben in Freiheit, ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung ist der Wesenskern auch freiheitsentziehender Maßnahmen des JGG.

III. Funktionen der Arrestgestaltung

Solange es den Jugendarrest noch gibt, hat er vor allem eine Diagnose- und eine pädagogische Funktion. Für ein kurzes Zeitfenster ist auch hier die Chance gegeben, sonst vielleicht unerreichbare junge Menschen nachdenklich zu stimmen, etwas über ihr Leben, ihre Weltsicht, ihre Nöte und ihren Förderbedarf zu erfahren. Das Wirkungsprofil wird recht angemessen in den §§ 13 Abs. 1 und 90 Abs. 1 JGG umschrieben:

- Ermahnung und Aufrüttelung
- Hilfe und Unterstützung.

Hier eröffnet der Dauerarrest gewisse Handlungsspielräume. Viel gewonnen wäre, wenn ein Jugendarrestvollzugsgesetz konzeptionell, inhaltlich, methodisch und personell den o.g. Auftrag des JGG ermöglichen würde. Evaluieren kann man zumindest auf formativer Ebene, ob die Möglichkeiten zur Umsetzung der Erziehungs- bzw. Förderabsicht gegeben sind und ob sie umgesetzt wurden. Eine Fixierung auf die Rückfälligkeit ist ein in diesem Kontext weitgehend ungeeignetes Kriterium.

Die Bandbreite angebotener Aktivitäten in deutschen Jugendarresteinrichtungen ist groß, die Unterschiede zwischen den einzelnen Einrichtungen sind es auch.

Eine pädagogisch-jugendpsychologische Theorie der Kurzzeitunterbringung gibt es bislang nicht, ebenso wenig ein Wirkungsmodell.

Vorliegende Metaevaluationen insbesondere Sozialer Trainings- und Förderprogramme (Düsseldorfer Gutachten; Bericht der EK III NRW; Beelmann & Raabe 2007; Blueprints für violence prevention) zeigten kognitiv-behaviorale Programme in Bezug auf soziale Kompetenzen und dissoziales Verhalten als effektiver gegenüber deutlich geringeren Effekten reiner Verhaltenstrainings bzw. primär kognitiv ausgerichteter Programme. Intensive Programme erzielten, insbesondere bei der Reduzierung von dissozialem Verhalten im Follow up, die größten durchschnittlichen Effektstärken. Der Faktor „Zeit“ ist bislang unklar. In jedem Fall zielen alle Programme auf konstante Gruppen ohne Fluktuation.

EISENHARDT (1979) legte einen lerntheoretischen Zugang zum Arrest als „Sozialem Training“ vor.

WULF (zuletzt 2011) konzipierte den Jugendarrest metaphorisch als „Stationäres Soziales Training“.

BIHS & WALKENHORST (2011) entwarfen in Anlehnung an die Jugendhilfe das Konzept des Arrests als „Jugendbildungsstätte“.

IV. Perspektiven

1. Die Fixierung auf Rückfallquoten dürfte wenig zielführend sein. Eine daran orientierte Wirkungsmessung reduziert die Komplexität der Zusammenhänge unzulässig und überschätzt die Einzelwirkung des Arrests.
2. Unabhängig von der Wirkungsdiskussion ist die tatsächliche Einlösung des Gestaltungsauftrags des JGG als Erfolgskriterium in den Blick zu nehmen. Dies ist überprüfbar, sofern eine theoretische Fundierung und Operationalisierung des Angebots, seiner Inhalte, Methoden und Realisierung entwickelt wird. Arrest muss sich definitiv lösen von der Gedankenwelt des Strafvollzugs. Er ist etwas anderes: eine kurzzeitpädagogische und bildungsorientiert-sozialpädagogische Einrichtung der Justiz für straffällige junge Menschen unter der Bedingung des Freiheitsentzugs. Vorschriften, die schon von vornherein die Rolle der Gebenden / Recht-Habendenden und die der Empfangenden, die sich dies anzuhören haben, aufzuklären sind, sich zu fügen haben, eindeutig verteilen, unterlaufen die pädagogische Zielsetzung, befriedigen jedoch die Bedürfnisse der Administratoren nach einer geordneten Welt.
3. Größter Wert ist auf die Ermutigung des Personals und seines pädagogischen Engagements zu legen. Regelmäßiger Austausch mit vergleichbaren Einrichtungen der Jugendhilfe und auch (Förder-)Schulen, jugendpädagogische Fortbildungen zusammen mit MitarbeiterInnen der Jugendhilfe im Jugendbildungsbereich sind unverzichtbar für

die Qualitätssicherung. Eine regelmäßige Praxisbegleitung über das jährliche Treffen der JugendarrestleiterInnen und MitarbeiterInnen hinaus ist erforderlich, um Neues zu erfahren und zu erproben.

4. Immer wieder nachzudenken ist über die Frage des Angebots eines in sich schlüssigen, zielführenden Programmpakets zumindest für die Dauerarrestierten. Ob eine drei-, vier- oder fünftägige kohärente Gruppenarbeit organisatorisch möglich wäre, ist zu diskutieren. Eckpunkte eines solchen Pakets wären: die Grundlegung durch „vertrauensbildende Maßnahmen“, die Lebenswelt- und Lebenslagennähe, die inhaltliche Entsprechung zum Auftrag des JGG, die Struktur eines Pflicht- und Wahlcurriculums, die Selbstorganisation der Gruppe als Übungsfeld auch in Bezug auf die Essensversorgung, die Abkehr vom ständigen „Bewusst machen“ und „Aufzeigen“ hin zum konkreten Üben, die Nachhaltigkeitssicherung des Beziehungsangebots wie auch der inhaltlichen Themen sowie die Gestaltung des Übergangs in die Zeit nach der Arrestierung.
5. Die Kürze der Zeit impliziert die Nutzung jeder sich bietenden Lerngelegenheit. Ein Kurzzeitscreening zur Ermittlung der aktuellen Lebenslagen und Förderbedarfe, ein Lernversprechen als inhaltlich zielführendes Wochenprogramm, das im Kern ähnlich für jeden jungen Arrestierten ist, konstante Gruppen, die ein Programm durchlaufen, Pflichtthemen, gruppiert um die §§ 13 Abs. 1 und 90 Abs. 1 JGG, Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Themen und Tagesgestaltung, Selbstverpflegung und weitestmögliche Selbstorganisation, viele Einzelgespräche zum Vertrauensaufbau im Rahmen des Möglichen, eine phantasievolle, ressourcenorientierte Dokumentationsmappe für jeden Arrestierten, eine schriftliche Nachsorge sowie eine umfassende Ausstattung der Einrichtung mit didaktischen und methodischen Handreichungen, Materialien, eine Mediathek, Internetanschluss für Bildungszwecke, Recherchemöglichkeiten im Internet. Zudem ein möglichst gemischtes, hoch motiviertes Personal, AVD, LehrerInnen, Sozialpädagoginnen, regelmäßig Studierende fortgeschrittener Semester. Und natürlich regelmäßige Nutzerbefragungen hinsichtlich dessen, was das Programm ausgelöst hat.

V. Zu den Vorschriften des Entwurfs im Einzelnen:

Ich setze mich im Folgenden mit denjenigen Vorschriften auseinander, die mir aus erziehungswissenschaftlicher Sicht besonders bedeutsam erscheinen.

§ 2 Ziel

Die Formulierung des Entwurfs ist uneingeschränkt zu begrüßen. Mehr als einen „Beitrag“ kann die Arrestdurchführung nicht leisten, aber das Leistbare zielt auf „Befähigung“ im Sinne des Ziels einer eigenverantwortlichen Lebensführung ohne weitere Straftaten. Besonders positiv hervorzuheben ist die aufscheinende Dimension der Nachhaltigkeit in § 2 S. 2 des Entwurfs, mit der die Ausrichtung auf weitere Hilfs- und Betreuungsangebote nach Entlassung aus dem Arrest avisiert wird. Zu bedenken ist allerdings, dass der junge Mensch nach der Arrestierung frei ist, frei auch dazu, weitere Hilfsangebote abzulehnen. Dies kann und darf ihm keinesfalls zur Last gelegt werden. Zustände einer „fürsorglichen Belagerung“ müssen in jedem Fall vermieden werden.

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion bezüglich § 2 ist abzulehnen, da die rückwärtsgerichtete Überbetonung der Unrechtsverdeutlichung für die jungen Arrestierten keine inhaltlich zielführende Perspektive einer künftig besseren Lebensführung beinhaltet. Die dafür wesentliche Dimension der Nachsorge kommt im Änderungsvorschlag nicht zum Tragen.

§ 3 Grundsätze der Arrestgestaltung

Ausdrücklich zu begrüßen ist Abs. 1 bezüglich des ausdrücklichen Hinweises auf die „pädagogische“ Gestaltung des Jugendarrests. Zu erinnern ist daran, dass es in erster Linie um Befähigung im Sinne des § 2 S. 1 Entwurf geht. Ziel der Erziehung ist, Lernen in diesem Sinne zu ermöglichen und einzuüben. Die dazu notwendigen Erziehungsmittel sind in erster Linie die Ermutigung und Unterstützung vorhandenen positiven Verhaltens, der Aufbau neuer, zielführender Verhaltensweisen wie auch und notwendigerweise die Gegenwirkung bei unakzeptablem und normverletzendem Verhalten. Zu begrüßen ist ebenfalls der Hinweis auf die Erstellung eines (kurzzeitpädagogischen) Gesamtkonzepts in Zusammenarbeit mit Fachkräften der Jugendhilfe und unter erziehungswissenschaftlicher Beratung, um für jungen Arrestierten ein zielführend-bildendes Angebot gestalten zu können.

Abs. 2 ist ebenso zu begrüßen und schafft damit auch die Voraussetzungen für die Einzelunterbringung ebenso wie für die Möglichkeit, seine Zeit nicht nur in Gruppenprogrammen zu verbringen.

Abs. 3 beinhaltet ein pädagogisches Differenzierungsgebot entsprechend den formulierten Kriterien. Hier ist insofern unter Praxisgesichtspunkten vor einer Überforderung des Personals zu warnen, als die vorliegenden Unterlagen und Jugendhilfe-Berichte wie auch

die faktischen zeitlichen wie personellen Möglichkeiten der Einrichtung selbst im bestmöglichen Fall nur eine begrenzte Individualisierung zulassen. Eine Konkretisierung der Bestimmung dahingehend wäre weiterführend, dass möglichst viele individuelle Gesprächsmöglichkeiten gerade im Hinblick auf die Themen des § 4 Abs. 2 – 6 vorgesehen werden. Dies ist eine der gegebenen methodischen Möglichkeiten, dieses Differenzierungsgebot umzusetzen.

§ 4 Grundsätze der Förderung

Positiv zu bewerten ist die Terminologie der „Förderung“. In der Tat geht es darum, die Entwicklung des jungen Arrestierten im Rahmen des kurzzeitpädagogischen Arrangements des Jugendarrests zu fördern. Dabei bezieht sich Abs. 1 zu Recht auf den interpersonalen Umgang der MitarbeiterInnen mit den jungen Menschen wie auch denjenigen der jungen Menschen untereinander. Angesprochen ist damit eine den Grundwerten unserer Verfassung entsprechende Beziehungsgestaltung wie auch die in Abs. 2 zutreffend betonte ressourcenorientierte Erschließung von (zielführenden) Fähigkeiten und Begabungen der jungen Menschen. Dieser anspruchsvolle Ansatz weist in Verbindung mit § 2 S. 2 Entwurf auf die Zeit nach der Entlassung und die damit verbundene Notwendigkeit weitere Förderangebote hin, um entsprechend positive Verhaltensansätze zu stärken, fortzuführen und zu stabilisieren. Dies ist in der regelmäßig sehr kurzen Verweildauer im Arrest allein sicher nicht zu leisten.

Die Aufzählung der Inhalte des Abs. 3 wäre zu überdenken. Die Auseinandersetzung mit der Verantwortung für die eigene Straftaten und deren Folgen ist zweifellos sinnvoll und auch notwendig, sollte jedoch um das Adjektiv der „zukunftsorientierten“ Auseinandersetzung wie auch um den (ggf. symbolischen) Tausgleich ergänzt werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass bislang gerade für das Kurzzeitarrangement des Arrests bezüglich der Auseinandersetzung mit der eigenen Tatverantwortung wenig überzeugende Konzeptionen vorliegen. Insofern wäre es zielführender, hinsichtlich der Zielsetzung des § 4 Abs. 1 die Reihung der Inhalte umzukehren und an die erste Stelle des Abs. 3 die Vermittlung und Übung sozial angemessener Verhaltensweisen unter Achtung der Rechte anderer zu setzen. Dem folgen würde das Bemühen um einen Tausgleich mit dem Geschädigten (ggf. auch in symbolischer Weise durch gemeinnützige Aktivitäten) sowie, aus alledem resultierend, schließlich die zukunfts- und handlungsorientierte Auseinandersetzung mit der eigenen Tatverantwortung.

Abs. 4 ist zu begrüßen. Hier ist realistischerweise darauf hinzuweisen, dass dies für die Arrestanstalt vor allem bedeutet, Netzwerkarbeit im Sinne des § 7 Abs. 2 - 5 Entwurf zu leisten. Angesichts der hohen Fluktuation der Klientel kann eine inhaltliche Hilfestellung seitens der Anstalt vor allem im Bereich der Bedarfsklärung wie der Anbahnung und Vermittlung von Hilfen geleistet werden. Der Arrest kann hier tatsächlich nur einen begrenzten Beitrag dazu leisten, die jungen Menschen in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten zunehmend selbst zu ordnen und zu regeln. Da die Mehrzahl der Arrestierten junge Volljährige sind, ist hier jedoch der Schwachpunkt der „Hilfen für junge Volljährige“ nach SGB VIII § 41 zu sehen, die von den Kommunen in der Regel nicht geleistet werden (vgl. EK III NRW, Handlungsempfehlung Nr. 30; auch Wulff 2011, 107).

Abs. 5 ist zuzustimmen. Positiv zu bewerten ist hier besonders der aufscheinende Ansatz einer integrierten und abgestimmten Förderung des jungen Menschen, innerhalb dessen der Jugendarrest nicht als Fremdkörper erscheint, sondern bei entsprechender Gestaltung eine systematische, inhaltlich umschriebene und in einen Bezug zu den anderen Fördersystemen und –konzepten ergänzende und vertiefende Rolle einnehmen kann.

Abs. 6 ist ebenso zutreffend. Allerdings macht diese Vorschrift nur dann Sinn, wenn die im Laufe des Arrestaufenthalts mit dem jungen Menschen gemeinsam erarbeiteten Erkenntnisse und Förderbedarfe auch im lebensweltlichen Zusammenhang einen Niederschlag finden und sich zumindest in entsprechenden Angeboten von Schule, Jugendhilfe, Jugendberufshilfe o.ä. abbilden. Andernfalls macht eine solche Bestimmung wenig Sinn.

Der Änderungsvorschlag der CDU bezüglich der amtlichen Überschrift des § 4 ist abzulehnen. Fachwissenschaftlich IST Erziehung grundsätzlich die Förderung der Entwicklung der Persönlichkeit von Menschen. Dabei werden sowohl unterstützende als auch gegenwirkende Mittel der Erziehung eingesetzt.

Ebenso abzulehnen ist die vorgeschlagene Neufassung von § 4 Abs. 1. Diese beinhaltet eine Engführung der Förderung vor allem entlang der begangenen Straftaten und ihrer Folgen. Diese Dimension der Förderung wird im Gesetzentwurf in § 4 Abs. 3 ohnehin schon angesprochen. Ganz wesentlich geht es jedoch um die Befähigung für ein zukünftiges Leben ohne oder zumindest mit weniger und weniger schweren Straftaten. Dies umfasst wesentlich mehr Dimensionen und Lebensbereiche als allein die Konzentration auf die Problematik der Straffälligkeit und damit auf eine negative Spezialprävention. Zudem ist eine Schwerpunktsetzung bei den vorhandenen positiven Ressourcen der jungen Menschen pädagogisch zielführender und motivierender als die ständige Akzentuierung des Fehlverhaltens der jungen Menschen.

§ 5 Förderangebote

Der Terminologie der Vorschrift ist zuzustimmen. Die Aufzählung der „Elemente der pädagogischen Gestaltung“ ist zu Recht nicht abschließend, beinhaltet jedoch ganz wesentlich und in den einschlägigen Fachpublikationen immer wieder vorgetragene Gestaltungselemente. Hier fehlen allerdings jenseits der formalen Auflistung der Gestaltungselemente Hinweise auf deren jugend- und heranwachsendenspezifische Themen und Inhalte.

Nr. 7 sollte wie folgt ergänzt werden: „7. Zielführende Freizeitgestaltung“, um zu verdeutlichen, dass auch diese in der kurzen Verweildauer immer Lerngelegenheiten im Sinne des § 2 S. 1 beinhaltet.

Ich erlaube mir zudem, darauf hinzuweisen, dass ein m.E. ganz wesentliches Gestaltungselement in dieser Auflistung fehlt, nämlich die Gestaltung eines gelingenden Alltags in der Einrichtung. Diese aktive Mitgestaltung des Alltags (vgl. auch Wulff 2011, 106f.) in der Einrichtung umfasst explizit die in § 5 Nr. 1 sowie 4 – 8 genannten Förderangebote. Zu beachten ist, dass im Hinblick auf die Aktivierung der jungen Arrestierten auf dem Hintergrund ihres Daseins in der Einrichtung nicht der Eindruck einer Serviceeinrichtung entstehen darf. Deshalb ist, wie in einer Jugendherberge oder Selbstversorgereinrichtungen auch, von Anfang an Raum für die aktive Mitgestaltung und Mitverantwortung der jungen Menschen vorzusehen. Insofern IST Alltagsgestaltung selbst schon intensives Soziales Training mit vielen, nicht einmal inszenierten, sondern konkret erfahrbaren Konfliktsituationen und produktiv zu bewältigenden Herausforderungen. Ich schlage deshalb vor, **§ 5 Nr. 1** wie folgt zu ergänzen: „Aktive Alltagsgestaltung und spezifische Soziale Trainings“.

Hinsichtlich eines inneren konzeptionellen Zusammenhangs der Gestaltungselemente sollte themenorientierte Angebote in Gruppen von je 8 – 12 TN gemeinsam durchlaufen werden und sowohl Pflichtinhalte wie auch partizipativ orientierte Wahlmöglichkeiten beinhalten (vgl. z.B. Handlungsempfehlung Nr. 25 der EK III NRW; Walkenhorst 2011, 97f.). Eine als umfassende Konzeption verkaufte Zusammenstellung von zufälligen, häufig nur 1x monatlich stattfindenden Angeboten Externer ist damit nicht gemeint. Dagegen stehen Programme z.B. mit Teamern, die in Zweier-Teams die Bildungsangebote professionell und auf die Zielgruppen abgestimmt umsetzen.

§ 6 Mitwirkung und Stellung der Jugendlichen

Den einzelnen Bestimmungen ist zuzustimmen. Jedoch sollte die Reihenfolge der Absätze geändert werden. In der ressourcen- und ermutigungsorientierten Logik des Entwurfs wäre **Abs. 3 nach Abs. 1 zu platzieren**. Die Mitwirkungsbereitschaft der jungen Menschen wird u.a. aktiv dadurch gefördert, dass man ihnen Sinn und Zweck der Arrestgestaltung und der einzelnen Programmbestandteile erläutert bzw. man diese mit ihnen erörtert und über eine motivierende Gesprächsführung eine Mitwirkungsbereitschaft erreicht. Der zugehörige, freiheitsentziehende Rahmen ist Teil dieses Arrangements, aber nicht Leitidee der gesamten Konzeption.

Der Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion zu § 6 Abs. 1 erscheint wenig zielführend, da angesichts der nach Beendigung des Arrests ohnehin wieder einsetzenden freien Selbstbestimmung der jungen Menschen eine Einübung und Bestärkung von Selbstverantwortlichkeit durch eine Ermahn- und „Anhalten-zu“-Pädagogik nach aller Erfahrung wenig nachhaltig ist und eher Ablehnung der uns allen wesentlichen Ziele und Inhalte einer verantwortlichen Lebensführung bewirkt. Zu setzen ist, auch wenn es schwer fällt, auf nachhaltig wirksamere Motivation und Motivierung der jungen Menschen zur Mitwirkung am Vollzugsziel u.a. durch gelebtes Engagement der Mitarbeiterschaft für „ihre“ jungen Menschen.

Dem Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion zu § 6 Abs. 2 ist hinsichtlich der vorgenommenen Präzisierung der Beschränkungsanlässe ausdrücklich zuzustimmen. Indirekt bedeutet dieser Vorschlag auch eine Aufforderung an die jungen Arrestierten, ihre Angelegenheiten in der Einrichtung soziale verantwortlich selbst zu bearbeiten und dieser Aufgabe gerecht zu werden.

§ 7 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

Die Vorschrift ist im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der arrestseitigen Förderbemühungen zu begrüßen. Ebenso zu begrüßen ist im Hinblick auf die Praxiserfahrungen in allen pädagogischen Einrichtungen, dass die zu Recht in Abs. 1 geforderte Zusammenarbeit der in der Einrichtung Tätigen nicht nur gesetzlich eingefordert wird, sondern ebenso durch Teambildungs- und Praxisberatungsangebote im Sinne des § 64, aber auch unter Einbezug der Einrichtungsleitung nach § 63 sowie ehrenamtliche Mitarbeiter nach § 64 unterstützt und abgesichert wird.

Die Bestimmungen der Abs. 2 – 5 unterstreichen zudem eine zukünftige Kernkompetenz der Arresteinrichtungen, nämlich die schon in § 4 Abs. 4 deutlich werdende Netzwerkar-

beit als Angebot von Stabilisierungshilfen erworbener positiver Verhaltensänderungen im Rahmen der Nachsorge nach Entlassung.

§ 8 Personensorgeberechtigte

Die Vorschrift ist zu begrüßen. Grundsätzlich macht es viel Sinn, auch die Personensorgeberechtigten in den Förderprozess einzubeziehen. Hinsichtlich des § 8 Abs. 1 sollten im Rahmen der Gesamtzielsetzung des Arrestvollzugs jedoch die Personensorgeberechtigten über besondere Begebenheiten im Sinne außerordentlicher positiver Leistungen der jungen Menschen informiert werden. In der Regel werden besondere Begebenheiten mit dem negativen Vorzeichen der „besonderen Vorkommnisse“ konnotiert. Dies sollte im gegebenen Kontext nicht die Regel werden.

§ 9 Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung

Der Vorschrift ist zuzustimmen.

§ 10 Zuführung

Der Vorschrift ist zuzustimmen.

§ 11 Aufnahme

Den Bestimmungen ist zuzustimmen. Positiv hervorzuheben ist die unverzügliche Durchführung eines Zugangsgesprächs, in dem die gegenwärtige Lebenssituation des betroffenen jungen Menschen erörtert wird. Dieses Gespräch wird angesichts seines Kontextes sicher nur erste Eindrücke vermitteln könne, ist jedoch bedeutsam, um entsprechend Abs. 3 wenigstens diesen Eindruck von den jungen Arrestierten zu erhalten, sie über wesentliche Regelungen ihres Aufenthaltsortes zu informieren und Ansatzpunkte für die pädagogische Gestaltung des Aufenthalts im Arrest zu erhalten.

§ 12 Arrestplanung

Zutreffend wird hier der „Eindruck von der Persönlichkeit der oder des Jugendlichen“ als Basis der Förderung formuliert und relativiert (Abs. 1). Mehr ist in der knappen zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar, weniger jedoch macht auch keinen pädagogischen Sinn.

Positiv zu bewerten im Hinblick auf ein dialogisches Verhältnis zu den jungen Menschen ist Abs. 2 S. 1, der auf die gemeinsame Erstellung eines Förderplans insbesondere be-

züglich der Teilnahme an Angeboten nach § 5 des Entwurfs abzielt. Dem entspricht auch Abs. 12 S. 2 mit dem Hinweis, zielführende Anregungen des oder der Jugendlichen aufzunehmen. Hier geht es weniger um die Inhalte als vielmehr um die symbolhafte Verdeutlichung ernst gemeinter Partizipation und Mitverantwortung für die Gestaltung des Aufenthalts. Dieser Impetus sollte selbst bei anfangs enttäuschenden Reaktionen der jungen Menschen konsequent beibehalten werden, denn nur so ist aktiver, gewollter und verselbständigender Einbezug möglich.

§ 13 Kontakte, Anlaufstellen

Diese Bestimmung ist angesichts der großen Fläche Schleswig-Holsteins sehr ambitioniert, aber in ihrem erzieherischen Gehalt ausdrücklich zu würdigen. Die Vorschrift zielt ausdrücklich auf eine nachhaltige Sicherung der Lernergebnisse des Arrestaufenthalts. Zu begrüßen ist ebenfalls das Ansinnen, Gesprächskontakte und regelmäßige Informationsveranstaltungen durchzuführen und Ansprechpartner für die Zeit nach der Entlassung zu benennen. Dies darf aber nicht zu einer beinahe verpflichtenden nachgehenden Betreuung und Ausweitung der sozialen Kontrolle verkommen. Dem Sanktionsmittel des Arrests ist keine Entlassung zur Bewährung mit entsprechenden Auflagen zueigen, sodass die Formulierung des Abs. 2 S. 2 („Sie sind dazu anzuhalten, frühzeitig den Kontakt zu den ihnen vermittelten Personen und Anlaufstellen herzustellen“) sich ausschließlich auf die Zeit während des Arrests beziehen kann und keine darüber hinausgehenden Verbindlichkeiten begründet.

Der gut gemeinte Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion zu § 13 Abs. 2 S. 2 ist in der Präzisierung der „Aufrechterhaltung“ sicher nachvollziehbar. Allerdings kann und darf dieses „Anhalten“ keinerlei Druck und Sanktionsmittel begründen, sofern diese Hinweise auf Ablehnung seitens der jungen Arrestierten stoßen. Das angesprochene „Aufrechterhalten“ ist freiwillige Angelegenheit der Betroffenen nach Entlassung aus dem Arrest.

§ 14 Aufenthalt außerhalb der Anstalt

Die Vorschrift ist uneingeschränkt zu begrüßen. Sie eröffnet als Kann-Bestimmung den MitarbeiterInnen weitere pädagogisch nutzbare Lerngelegenheiten beispielsweise im Rahmen sozial- und erlebnispädagogischer Angebote und ist gleichzeitig dazu geeignet, in entsprechenden Fällen einer weiteren Desintegration der jungen Menschen durch Verlust einer Praktikums-, Lehr- oder Arbeitsstelle entgegenzuwirken. Auch die in geeigne-

ten Fällen mögliche Fahrtkostenerstattung ist ein wohlüberlegter Ansatz, hier weiterer Desintegration durch Armut vorzubeugen.

Der Änderungsvorschlag der CDU zu § 14 Abs. 2 S. 1 ist abzulehnen. Die Möglichkeit, neben der Erledigung persönlicher Angelegenheiten auch für eine bestimmte und festgelegte Zeit außerhalb der Einrichtung im Rahmen einer Vergünstigung sich bewegen zu dürfen, ist ein weiteres Erziehungsmittel der positiven Unterstützung bei aktiver und konstruktiver Beteiligung der jungen Menschen an der Gestaltung ihres Aufenthalts im Arrest. Gleichzeitig ist ein solcher externer Aufenthalt auch eine Bewährungsprobe für die eigene Zuverlässigkeit und Regeleinhaltung, welche wiederum eine hervorragende Lerngelegenheit im Sinne des § 4 Abs. 1 des Entwurfs darstellt. Auf diese Möglichkeit, welche ja in hohem Maße von der Einschätzung der AnstaltsmitarbeiterInnen abhängt, sollte keinesfalls verzichtet werden.

§ 15 Entlassung

Diese Vorschrift thematisiert in erster Linie den Schlussbericht zum Arrestaufenthalt des jungen Menschen. Dem Inhaltskatalog des Abs. 1 Nr. 1 – 4 ist zuzustimmen. Bedeutsam sind insbesondere die unter Nr. und 5 benannten Sachverhalte. Diese sind bedeutsam für eine Begleitungscontinuität im Nachgang. Allerdings muss auch hier wieder darauf hingewiesen werden, dass der junge Mensch nach der Arrestentlassung frei ist, zu tun und zu lassen, was er will. Von wesentlicher Bedeutung ist hier die Nutzung der durch die Arrestierung gegebenen Chancen, über Einzel- und Gruppengespräche sowie die Angebote des § 5 den jungen Menschen zu motivieren, gegebenenfalls auf die angebotene Begleitung und Unterstützung zurückzukommen. Die Chancen dafür sind insbesondere dann gegeben, wenn diese Fragen, wie in Abs. 1 vorgesehen, mit dem jungen Menschen erörtert werden. Auf Basis einer dadurch signalisierten Freiwilligkeit macht auch die Vorschrift des § 15 Abs. 2 S. 4 Sinn, denn auf dieser Basis können weiterführende Hilfen im Bedarfsfall organisiert werden.

§ 16 Freizeit- und Kurzarrest

Der Vorschrift kann zugestimmt werden. Die Einschränkungen sind angesichts der ohnehin extrem knappen Zeit nachvollziehbar. Das zu realisierende Förderangebot dürfte sich faktisch auf die verantwortliche Mitwirkung bei der Alltagsgestaltung, Einzelgespräche sowie gemeinnützige Tätigkeiten und Beteiligung an Freizeitaktivitäten und Sport reduzieren.

§ 17 Arrest wegen der Nichterfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen

Auch dieser Vorschrift ist zuzustimmen. Insbesondere Abs. 1 S. 3 beinhaltet ein hilfreiches Angebot, die Leistungen auch außerhalb der Einrichtung zu erbringen.

§ 18 Trennung von weiblichen und männlichen Jugendlichen

Der Vorschrift ist zuzustimmen.

§ 19 Unterbringung während der Ruhezeiten

Diese Vorschrift regelt die Einzelunterbringung der jungen Menschen in ihren Räumen. Dem ist zuzustimmen, insbesondere auch deshalb, weil in Abs. 2 in geeigneten Fällen auch die gemeinsame Unterbringung von zwei jungen Menschen als Option unter den genannten Bedingungen vorgesehen ist.

§ 20 Arrestraum

Der Vorschrift ist zuzustimmen.

§ 21 Persönlicher Gewahrsam, Kleidung

Auch dieser Vorschrift ist im Wesentlichen zuzustimmen.

Allerdings ist der Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion hinsichtlich der Präzisierung des Tatbestands der „erheblichen Weise“ der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung bzw. der Erreichung des Arrestziels zu unterstützen.

§ 22 Ausantwortung

Dieser Vorschrift ist zuzustimmen.

§ 23 Verpflegung, Einkauf

Dieser Vorschrift ist im Wesentlichen zuzustimmen.

Dem Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion ist dahingehend zuzustimmen, dass der Einkauf in der Regel Personal bindet, welches eigentlich Wichtigeres als den Einkauf zu organisieren zu tun hat. Insofern ist eine Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten hinsichtlich der wöchentlichen Frequenz durchaus zu rechtfertigen.

Nicht zuzustimmen ist dem Änderungsvorschlag zu § 23 Abs. 2 S. 3. Die Sorge vor einer Wunsch-Dir-Was-Inszenierung des Arrests in Bezug auf die Begehung von Straftaten als Anlass der Arrestierung ist gut nachvollziehbar. Andererseits ist die aktive und verantwortliche Teilhabe an der Gestaltung des Arrests seitens der jungen Menschen eine sehr gute weitere Lerngelegenheit, in der die Betroffenen einerseits lernen können, wo die Grenzen der Mitgestaltung liegen, andererseits aber auch, in welcher Weise sie im Rahmen des Vollzugsziels auch positive Mitgestaltungsmöglichkeiten haben. Angesichts der kurzen Verweildauern sollte jede mögliche und vertretbare Lerngelegenheit zur Verantwortungsübernahme genutzt werden.

§ 24 Gesundheitsfürsorge

Diese Bestimmung verfehlt einen wesentlichen Kern der Thematik, sofern sie die praktische und konkrete Umsetzung gesunder Lebensführung vernachlässigt. Dies betrifft neben den hier zu Recht angesprochenen Themen der Infektionen, Drogen und des Alkoholkonsums ganz wesentlich die Frage einer gesunden Ernährung, welche in Abs. 2 S. 4 angesprochen wird. Im Hinblick auf das räumlich-sächliche Arrangement der Arresteinrichtung sollte hier ausdrücklich die Möglichkeit der Selbstversorgung, des selbstaktiven Vorbereitens, Kochens und Einnehmens gemeinsamer Mahlzeiten als Teil des Förderprozesses im Sinne der §§ 4 Abs. 4 S. 2 sowie 5 Nr. 4 vorgesehen werden. Ein „Nahebringen“ im Sinne eines Vortrags bzw. einer Belehrung bewirkt wenig bis nichts, während eine zumindest teilweise Selbstversorgung mit allem, was dazu gehört, in ganz erheblichem Maße ein soziales Alltagstraining bedeutet und vielfache Anforderungen an die jungen Menschen stellt, gerade, wenn es um die unangenehmen Dinge wie Vorbereiten, aber auch Abräumen, Säubern, Spülen o.ä. geht. Gemeinsame Mahlzeiten bieten zudem eine Vielfalt von Möglichkeiten, Konversation zu üben, Tischmanieren zu erlernen und damit die soziale Anschlussfähigkeit zu verbessern.

Nicht zuende gedacht erscheint Abs. 3. Positiv zu bewerten ist die eingeräumte Möglichkeit des Aufenthalts im Freien. Allerdings erscheint die Bestimmung angesichts der ohnehin extrem knappen zur Verfügung stehenden Zeit pädagogisch wenig offensiv. Ist damit gemeint, die jungen Menschen im Freien im Sinne des „Hofgangs“ im Strafvollzug im Wesentlichen sich selbst zu überlassen, macht die Vorschrift pädagogisch keinen Sinn. Insofern sollte die Vorschrift wie folgt gefasst werden: „Dem Jugendlichen wird ermöglicht, täglich mindestens zwei Stunden sich im Freien aufzuhalten sowie sich aktiv und unter Anleitung zu betätigen“.

Unter dieser Prämisse ist dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu § 24 Abs. 3 nicht zuzustimmen.

§ 25 Medizinische Leistungen

Dieser Vorschrift ist zuzustimmen.

§ 26 Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Die Vorschrift erscheint gerade in Hinblick auf § 26 Abs. 2 S. 2 absolut nicht nachvollziehbar. Junge Arrestierte sind nicht mit Inhaftierten gleichzusetzen, weder hinsichtlich ihrer Persönlichkeiten noch hinsichtlich ihrer Deliktschwere und –häufigkeit, ebenso wenig wie der Arrest mit einer Inhaftierung gleichzusetzen ist. Selbst möglicherweise Entwichene dürften in der Regel schnell an den bekannten Orten wieder auffindbar sein. Die Demütigung der Fesselung und entsprechenden Vorführung bei einem Arzt außerhalb des Arrests verfestigt eher feindselig-ablehnende Haltungen des jungen Menschen, als dass sie zur Unrechtseinsicht und Umkehr motiviert. So ist diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

§ 27 Besuch; § 28 Durchführung der Besuche

Den Vorschriften ist zuzustimmen.

Die Änderungsanträge der CDU-Fraktion zu § 27 sind inhaltlich hinsichtlich ihrer Präzisierungen sehr gut nachvollziehbar. Wiederum mit Hinweis auf die kurzen Verweildauern sehe ich hier jedoch angesichts der sonstigen Möglichkeiten, zu Angehörigen und sonstigen Personen Kontakt zu halten, die Notwendigkeit dieser Präzisierungen weniger gegeben.

§ 29 Telefongespräche

Der Aufenthalt im Arrest soll zutreffenderweise im Sinne des § 4 Abs. 3 auch Nachdenklichkeit des jungen Menschen hinsichtlich seiner bisherigen und zukünftigen Lebensführung befördern und durch die Gestaltung des Aufenthalts im Arrest dazu beitragen. Angesichts der häufig zu beobachtenden starken Fixierung junger Menschen auf ihre Smartphones ist es im Sinne der genannten Zielsetzung richtig, diese Bestimmung als Kann-Bestimmung zu formulieren. In jedem Fall sollten die Möglichkeiten des Telefonierens auf bestimmte Tageszeiten beschränkt werden und keinesfalls das Ausmaß außerarrestlicher Telekommunikation annehmen. Sehr zu würdigen ist die Übernahme entspre-

chender Kosten durch die Einrichtung im Falle des Vorliegens entsprechender Bedürftigkeit.

§ 30 Schriftwechsel

Der Vorschrift ist zuzustimmen. Sehr zu würdigen ist Abs. 1 S. 2, da auf diese Weise auch diese schriftliche Form der Kommunikation ausdrücklich seitens der Einrichtung wertgeschätzt wird.

Dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion ist zuzustimmen. Der Empfang von Päckchen und Paketen ist im Kontext des Arrests mit zu großem Kontroll- und Organisationsaufwand verbunden. Die dafür verwendete Zeit sollte in die pädagogische Arbeit investiert werden. Die Einrichtung einer Ausnahmemöglichkeit wiederum erweitert die erzieherischen Handlungsspielräume und ist zu begrüßen.

§ 32 Andere Formen der Telekommunikation

Zu würdigen ist das Einräumen einer entsprechenden Option für die jungen Menschen. Allerdings ist über eine eher zurückhaltenden Gewährung solcher Möglichkeiten nachzudenken, denn angesichts der wenigen zur Verfügung stehenden Zeit sollte ein Zuviel der Möglichkeiten der Ablenkung vermieden werden.

§ 33 Freizeit

Der Vorschrift ist zuzustimmen. Nicht nachvollziehbar ist die Favorisierung der handwerklich-kreativen Betätigungen. Inhaltlich ist dies als (vorhandenes) Angebot der Einrichtung begründbar. Ist jedoch Nachhaltigkeit der Förderung der Maßstab, so stellt sich die Frage, ob und welche der angebotenen Freizeitangebote auf die lebensweltliche Situation, in die der junge Mensch zurückkehrt, übertragbar sind. Wenn es um ein Erlernen sinnvoller Freizeitaktivitäten FÜR die vorhandenen Lebenswelten und ihre Möglichkeiten geht, ist die Präferenzierung des Abs. 1 S. 2 wenig zielführend. Geht es um handwerkliche und kreative Betätigungen, um auf diesem Wege durch die Herstellung entsprechender Produkte zum gemeinnützigen Verkauf eine symbolische Wiedergutmachung zu leisten, müsste dies eher unter § 4 Abs. 3 verortet werden.

Die Nutzung der Bücherei sollte in eine Muss-Bestimmung umgewandelt werden, denn die Auseinandersetzung mit Literatur ist ein Kernbestand bildender Prozesse, dem ein entsprechender Stellenwert einzuräumen ist.

Bezüglich der erwähnten „Bücherei“ in § 33 Abs. 2 fällt auf, dass die Bestimmungen des Abschnittes XV, insbesondere des § 62 hinsichtlich der räumlichen und sächlichen Mindestausstattung der Einrichtung ausgesprochen dürr und nichtssagend erscheinen. Im gegebenen Zusammenhang des § 33 Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, dass, jedenfalls nach dem Verständnis des Jugendarrests als einer vorrangigen Bildungseinrichtung, die Qualität der angesprochenen Bücherei, welche ja im modernen Sinne eher einer Mediathek entspräche, in der Vorschrift dahingehend geregelt werden sollte, dass diese einen angemessenen Umfang hochwertiger und literarisch niveauvoller, auf die Zielgruppe bezogener Literatur aufweisen sollte, deren Bestand laufend zu ergänzen ist. Dies auf dem Hintergrund, dass der Verfasser manche Einrichtungen kennen gelernt hat, deren Mediensammlung zum einen selbst dem Personal nicht bekannt war, zum anderen hinsichtlich des Niveaus z.T. grenzwertige, z.T. auch aggressionsförderliche und –verherrlichende Materialien aus abgelegten, kritiklos gesammelten Beständen aufwies, welche eine Zumutung im Hinblick auf die Zielsetzungen des § 2 Abs. 1 darstellten.

Im Hinblick auf diese Überlegungen erscheint der Änderungsantrag der CDU-Landtagsfraktion zu § 33 Abs. 1 gut nachvollziehbar und begrüßenswert. Damit wird auch der Freizeitgestaltung eine inhaltliche Richtung gegeben, die sich in der Auswahl der Angebote an § 2, § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4 Abs. 1 und 2 des Entwurfs orientiert. Zu bedenken ist jedoch hierbei, dass die freie Zeit eben auch freie Zeit bleiben und nicht nur den unmittelbaren, auf die Verhaltensproblematik der jungen Arrestierten abzielenden Förderbemühungen geopfert werden sollte. Gerade das Erlernen konstruktiven und nicht straffälligen Freizeitverhaltens, welches in die Lebenswelt der jungen Menschen transferierbar erscheint, ist eine ganz zentrale Aufgabe nicht nur der arrestlichen Bemühungen und sollte hier im Vordergrund der Bemühungen stehen.

§ 34 Sport

Der Vorschrift ist zuzustimmen. In Verbindung mit § 5 Nr. 9 sowie § 13 Abs. 1 S. 1 sollte hier jedoch ausdrücklich ergänzt werden, dass die Bedeutung dieser Aktivitäten weit über die arrestbezogene Freizeitgestaltung hinausgeht und über die Mitgestaltung durch Externe die Möglichkeiten der Fortführung sportlicher bzw. bewegungsorientierter Freizeitgestaltung nach Entlassung aus dem Arrest eröffnet.

§ 35 Seelsorge

Der Vorschrift ist zuzustimmen.

Ebenso ist dem Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion zu § 35 neuer Absatz 4 zuzustimmen. Der Begründung zu Nr. 15 ist ausdrücklich zuzustimmen.

§ 36 Verhaltensvorschriften

Der Vorschrift ist unter Vorbehalt zuzustimmen. Zweifellos gilt es, einen Mindestrahmen an Verhaltensregeln abzustecken und auch durchzusetzen, innerhalb dessen angstfreies Lernen bei den jungen Menschen überhaupt erst ermöglicht wird. Auch die Rahmeneinteilung der Einrichtung ist zu respektieren. Innerhalb dieses Rahmens jedoch muss es immer wieder möglich sein, mit Regeln und Normen zu experimentieren, Spielräume einzuräumen und auch mit Normverstößen konfliktausgleichend umzugehen.

Diesbezüglich ist Abs. 2 S. 1 problematisch formuliert. Auch professionelle Erzieher können sich irren, sind fehlbar in ihren Erziehungsleistungen und nicht frei von allzu menschlichen Anfechtungen. Insofern sollte schon an dieser Stelle der Bezug zu § 38 Abs. 1 hergestellt werden.

Der Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion zu § 36 ist inhaltlich nicht nachvollziehbar und deshalb abzulehnen.

§ 37 Hausregeln

Für diese Bestimmung gelten die gleichen Überlegungen wie für § 36. Ausdrücklich zu begrüßen ist einerseits die Orientierung an den Lernausgangslagen der jungen Menschen (Abs. 1 S. 3). Hervorzuheben ist zudem die Soll-Vorschrift des Abs. 2, welche einen deutlichen Hinweis auf den Einbezug der jungen Menschen in die Regelung ihres Aufenthalts in der Einrichtung und damit ein deutliches Element der Eigenverantwortlichkeit in einem ansonsten doch recht deutlich fremdbestimmten Raum positioniert.

§ 38 Konfliktregelung

Der Tenor der Vorschrift ist kritisch zu betrachten. Zweifellos ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Pflichtverstöße von den jungen Menschen ausgehen und selbstverständlich auch mit ihnen in der sehr zu begrüßenden Vorgehensweise des § 38 Abs. 1 durch Gespräche erörtert und auch aufgearbeitet werden sollen. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass nicht automatisch und ausschließlich Regelverstöße und Fehlverhalten von den jungen Arrestierten ausgehen. Mir scheint es in der ansonsten sehr zu begrüßenden Logik der Vorschrift angemessen zu sein, Abs. 1 zu ergänzen durch die Formulierung: „Dies gilt auch für Fehlverhalten, welches von Bediensteten ausgeht.“

Hinsichtlich der Auflistung beschränkender Maßnahmen nach Abs. 3, welcher in der inhaltlichen Tendenz wie auch der Bandbreite im Wesentlichen zuzustimmen ist, erscheint die zeitliche Ausdehnung auf bis zu einer Woche angesichts der kurzen Verweildauern doch deutlich übertrieben und als dem Vollzugsziel widersprechender Entzug von Lerngelegenheiten. Hier schlage ich die Reduzierung auf maximal 2 Tage vor, um nicht im Sinne von § 38 Abs. 3 die jungen Menschen bis zu einer Woche von Gruppen- und Freizeitangeboten auszuschließen, die ja wiederum nicht als Selbstzweck, sondern als zielführende Lernangebote im Sinne des § 4 Abs. 1-3 anzusehen sind.

Abs. 3 Nr. 2 sollte in jedem Fall durch folgenden Zusatz ergänzt werden: „Davon ausgenommen sind Bücher der Einrichtungsbücherei.“. Es macht überhaupt keinen Sinn, auch einen regelverletzenden jungen Menschen nur wegzuschließen, ihm alle Möglichkeiten der Gestaltung dieser Zeit zu nehmen und darauf zu hoffen, dass er sich dadurch ändere. Mindestens eine niveauvolle Lektüre muss ihm verbleiben, um auf diese Weise aktivierende und zielführende Lerngelegenheiten auch in solchen Situationen vorzuhalten.

§ 39 Absuchung, Durchsuchung

Der Vorschrift ist teilweise zuzustimmen. Der restriktive Umgang mit der mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchung nach § 39 Abs. 2 ist ausdrücklich zu begrüßen. Angesichts der Klientel des Jugendarrests erscheint mir die Vorschrift des Abs. 3 doch sehr überzogen zu sein. Hier sollte in jedem Fall eine Begründung sowie eine zeitlich begrenzte Geltungsdauer vorgeschrieben werden.

Dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu § 39 Abs. 1 S. 1 ist zuzustimmen, da er die Schwelle für die Abordnung einer Durchsuchung anhebt, was im Hinblick auf das Klientel des Arrests auch angemessen erscheint.

§ 40 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Der Vorschrift ist zuzustimmen.

§ 41 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Der Vorschrift ist teilweise zuzustimmen. Sofern es um besondere seelische Zustände und eine damit verbundene Gefahr der Selbsttötung oder Selbstverletzung geht, ist eine unverzügliche Konsultation jugendärztlicher Fachkräfte vorzuschreiben. Jugendarrest ist für solche Fälle und Problemlagen nicht gerüstet, ggf. muss die Arrestierung auch abgebrochen werden.

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu § 41 Abs. 2 Nr. 4 neu ist abzulehnen. Dieser auch als „Bunker“ bekannte Raum ist in keiner mir bekannten Jugendhilfeeinrichtung vorzufinden, auch in denjenigen nicht, die mit schwierigstem dissozialem Klientel arbeiten. Es fragt sich, was mit der Vorhaltung eines solchen Raumes bezweckt wird. Ein Aufenthalt bis zu 24 Stunden erscheint als völlig vertane Zeit, die pädagogisch sinnvoller hätte genutzt werden können. Bei in § 41 Abs. 1 genannten Ausnahmезuständen ist vielmehr fachpsychologische oder fachpsychiatrische Intervention indiziert, um eine weitere Eskalation zu vermeiden und Förderfähigkeit des Betroffenen wiederherzustellen.

§ 44 Unmittelbarer Zwang – Allgemeine Voraussetzungen

Abs.1 der Vorschrift erscheint als unverhältnismäßig. Selbst als ultima ratio sollte auf (Hieb-)Waffen zur Durchsetzung von Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung verzichtet werden. Diese Orientierung an Bestimmungen der Länderjugendstrafvollzugsgesetze erscheint überzogen. Im Notfall ist ein massiv bedrohlicher Zustand durch entsprechend geschulte Kräfte der Polizei zweifellos besser zu bewältigen als durch das Personal der Arresteinrichtung.

§ 49 Besonderes Beschwerde- und Antragsrecht

Der Vorschrift ist teilweise zuzustimmen. Zu begrüßen im Sinne eines dialogischen Verhältnisses zwischen Einrichtung und jungen Menschen ist Abs. 1 S. 1. Kritisch zu bewerten ist die Unbestimmtheit des Satzes 3. Hier sollten mindesten einmal wöchentliche Sprechstunden vorgehalten und auch festgeschrieben werden.

Dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion bezüglich § 49 Abs. 3 und 4 neu ist zuzustimmen. Hier werden weitere zielführende Möglichkeiten des Dialogs zwischen jungen Arrestierten und VertreterInnen des Trägers der Arresteinrichtung eingeräumt.

§ 59 Evaluation, Kriminologische Forschung

Die Vorschrift ist grundsätzlich hinsichtlich der Formulierungen in Abs. 1 und 2 zu begrüßen. Da jedoch der Gesetzentwurf durchgängig großen Wert auf die erzieherische Ausgestaltung des Arrests legt, sollte es sowohl in der Überschrift des § 59 heißen: „Kriminologische und erziehungswissenschaftliche Forschung“ wie auch in Abs. 2 S. 1 ergänzt werden sollte: „Der Jugendarrest...soll regelmäßig durch einen kriminologischen Dienst, durch eine erziehungswissenschaftliche Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden.“

§ 60 Ausstattung

Die Bestimmung ist recht unspezifisch formuliert. Zielführender wäre es, Mindeststandards der Ausstattung und Belegungsfähigkeiten z.B. der Gruppenräume zu beschreiben. Ebenso weit interpretierbar ist die Gestaltung der personellen und sachlichen Ausstattung sowie der Organisation in Orientierung am Arrestziel und den Bedürfnissen der Arrestierten. Hier wären Präzisierungen hilfreicher. So wäre je 12 TN ein Gruppenraum vorzuhalten, um parallel Gruppenarbeiten leisten zu können. Ein Sportplatz gehört ebenso zur Einrichtung wie Gemeinschaftsküchen zur gemeinsamen Zubereitung von Mahlzeiten als pädagogisches Teilkonzept, weiterhin Medienräume, Räume für Einzelgespräche sowie Werk- und Freizeiträume und natürlich eine Bibliothek bzw. Mediathek.

§ 61 Jugendarrestanstalt

Der Vorschrift ist ausdrücklich und in jedem Punkt zuzustimmen. Hervorzuheben und angesichts teilweiser Praxis z.B. in NRW zu würdigen ist Abs. 1 S. 1. Jugendarrest ist in jeder Hinsicht etwas völlig anderes als Jugendstrafvollzug und sollte dementsprechend auch räumlich völlig losgelöst von solchen Einrichtungen erfolgen. Dies unterstreicht diese Bestimmung ausdrücklich (vgl. Fachkommission Jugendarrest...2009, Nr. 8).

Besonders positiv hervorzuheben ist Abs. 4 (vgl. auch Nr. 9 Fachkommission Jugendarrest 2009). Diese Kann-Bestimmung ermöglicht freien Trägern der Jugendhilfe damit den Vollzug des Jugendarrests in eigenen Einrichtungen. Dies ist nicht als unwillkommene Konkurrenz zur JAA Moltsfelde anzusehen, sondern als eine durchaus gangbare Möglichkeit, weitere und andere Möglichkeiten der Arrestdurchführung in engem und konstruktiven Austausch mit der JAA Moltsfelde durchzuführen. Es hat sich gerade bei den Projekten des Jugendstrafvollzugs in freien Formen gezeigt, dass die Anforderungen an die jungen Menschen bezüglich der Mitarbeit und Mitbeteiligung dort teilweise erheblich höher waren als in den klassischen Haftanstalten. In jedem Fall sollte diese Option des Vollzugs in freien Formen in dem Gesetzeswerk festgeschrieben werden.

§ 62 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

Die Vorschrift weist in die richtige Richtung. Allerdings erscheint Abs. 1 S. 2 wenig präzise formuliert. So ist eine Gruppe junger Arrestanten im Rahmen sozialer Trainingsangebote mit maximal 10 – 12 Teilnehmern anzusetzen, um sinnvoll thematisch arbeiten zu können. Werden 2 Gruppen parallel geführt, so ergibt sich schon eine Zahl von mindes-

ten zwei entsprechend ausgestatteten Gruppenräumen. Hinzu kommen Räume für Einzelgespräche, die ebenfalls parallel geführt werden können sowie Räume für arbeitstherapeutische oder sonstige kreative und handwerkliche Arbeiten, in denen die Gruppengrößen jedoch entsprechend der Notwendigkeit von Anleitung und Beaufsichtigung bei 5 – 7 Teilnehmern liegen.

Der Terminus „ausreichend“ sollte entsprechend mit Kennzahlen versehen werden.

§ 62 Anstaltsleitung

Diese Vorschrift erscheint problematisch und nur für einen Übergangszeitraum geeignet. Insbesondere Abs. 2 ist, völlig unabhängig von den großen Verdiensten der gegenwärtigen und ehemaligen Anstaltsleitungen der JAA Moltsfelde, insofern kritisch zu bewerten, als die Leitung einer Jugendarresteinrichtung einerseits zweifellos entsprechende juristische Kenntnisse erfordert, andererseits nach dem JGG wie auch entsprechend den Vorgaben dieses Gesetzentwurfs als pädagogische Einrichtung eine diesbezügliche Qualifikation erfordert, welche nicht allein durch die Tatsache der Bekleidung des Amtes der Jugendrichterin oder des Jugendrichters am Ort der Anstalt gegeben ist. Zudem erscheint die Leitungstätigkeit einer solchen Anstalt, und dies geradezu im Nebenamt neben der Tätigkeit als Jugendrichterin bzw. Jugendrichter angesichts der rechtlichen Vorgaben u.a. der § 11, § 15 Abs. 1 S. 1, S. 2, § 49 Abs. 1 S. 3 sowie § 63 Abs. 1 hier nicht angemessen gewürdigt. Die Qualität einer pädagogischen Einrichtung ist wesentlich abhängig von ihrer (fachlichen) Führung und sollte entsprechend auch rechtlich in dieser Fachlichkeit verankert werden.

Als Alternative hierzu ist Abs. 3 positiv zu würdigen, sofern die pädagogische Fachlichkeit dieser Lösung gewährleistet wird.

§ 64 Bedienstete

Satz 2 ist ausdrücklich positiv zu würdigen und unterstreicht die Bedeutung einer pädagogischen Qualitätssicherung der arrestlichen Arbeit (vgl. auch Handlungsempfehlung Nr. 31 EK III NRW). Im Hinblick auf die inhaltliche und methodische Fachlichkeit schlage ich vor, Satz 1 zu ergänzen um folgende Formulierung: *„Fortbildung sowie Praxisberatung für die Bediensteten sind **möglichst unter Hinzuziehung entsprechender Fachexpertise der Jugendhilfe** zu gewährleisten.“*

Satz 1 hingegen erscheint sehr unspezifisch und weit interpretierbar. Zumindest sollte Satz 1 angesichts der Spezifika des Jugendarrests wie folgt formuliert werden: *„Das Per-*

sonal muss für kurzzeitpädagogische Gestaltung des Arrestes geeignet und jugendpädagogisch qualifiziert sein...“.

Hervorzuheben ist Satz 2 der Begründungen (S. 76 des Entwurfs) mit dem Hinweis darauf, dass das Personal bereits VOR Dienstantritt in der Anstalt durch gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf seine Arbeit vorbereitet werden soll.

§ 65 Ehrenamtliche Mitarbeiter

Die Vorschrift ist zu begrüßen, bindet sie doch zivilgesellschaftliches Engagement ein und erweitert damit auch die Bandbreite pädagogischer Angebote der Einrichtung.

§ 69 Beirat

Die Vorschrift ist zu begrüßen. Ein solcher Beirat kann durch seine Befugnisse wie auch seine Beratungsmöglichkeiten wesentlich an einer jugendpädagogisch Erfolg versprechenden Gestaltung des Jugendarrests mitwirken und zielführend innovativ tätig werden.

V. Schlussbemerkung

Der vorliegende Gesetzentwurf bildet über weite Strecken einen fachwissenschaftlich gut vertretbaren Ansatz einer kurzzeitpädagogischen und zielführenden Ausgestaltung des Jugendarrests ab. Zu beachten ist allerdings, dass der ambitionierten Zielsetzung wie auch inhaltlichen und methodischen Entsprechungen nicht eine große Enttäuschung folgt, wenn die zukünftigen Begleitforschungen nicht nennenswert deutliche Senkungen des Rückfallrisikos bei entlassenen jungen Arrestanten aufweisen. Solange es den Jugendarrest in der im JGG umrissenen Form gibt, wird die sehr knappe zur Verfügung stehende Zeit immer ein die Erfolgswahrscheinlichkeit limitierender Faktor sein. Dies jedoch kann kein Argument dagegen sein, mit hoher professioneller Qualität und größtem pädagogischem Engagement alles zu tun, um die jungen Menschen in der Situation der Arrestierung zu erreichen, zu motivieren und zu animieren, ihre Lebensführung zukunftsorientiert sowohl zu überdenken als auch ihnen Mittel und Wege an die Hand zu geben, dies in ihrem Lebensalltag ggf. unter freiwillig in Anspruch genommener Begleitung z.B. durch die Jugendhilfe zu versuchen. Jede sich bietende pädagogische Situation, und sei es diejenige der Arrestierung, muss genutzt werden, um junge Menschen mit den Problemen, die sie anderen bereiten, wie auch denen, die sie haben, nicht allein zu lassen, ihnen Selbstachtung und Wertschätzung bei gleichzeitiger Verantwortungsübernahme zu vermitteln und mit ihnen Wege einer neuen, nicht straffälligen Lebensführung auszulo-

ten. Dieses ist die zentrale Förderabsicht, welche sich nicht über die Realistik ihrer Zielerreichung, sondern als ethisches Gebot einer demokratischen und humanen Gesellschaft definiert.

Verwendete und grundlegende Literatur:

Bihs, A. & Walkenhorst, Ph. (2009):

Jugendarrest als Jugendbildungsstätte? In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 20, H. 1, 11–21

Brezinka, W. (1995):

Erziehungsziele, Erziehungsmittel, Erziehungserfolg. München – Basel (3. neu bearbeitete und erweiterte Auflage).

Fachkommission Jugendarrest / Stationäres soziales Training der DVJJ (2009):

Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 20, H. 3, 275. Als Internet-Dokument:
<http://www.dvjj.de/download.php?id=1167>

Fend, H. (2005):

Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Wiesbaden.

Giesecke, H. (1996):

Pädagogik als Beruf. Weinheim (5. überarbeitete Auflage).

Heinz, W. (2011):

Jugendarrest im Aufwind? Einige rechtstatsächliche Betrachtungen. In: Forum Strafvollzug H. 2, S. 71–79.

Landtag Nordrhein-Westfalen / Enquetekommission „Prävention“ (2010):

Bericht der Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf (im Text zitiert als „EK III NRW“). Internet:

http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_I/I.1/EK/EKALT/14_EK_III/Abschlussbericht/EK_Praevention_Abschlussbericht.pdf

Nunner-Winkler, G. (1989):

Verantwortlichkeit für andere: Das Problem der "positiven" Pflichten. In G. Lind, & G. Pollitt-Gerlach (Eds.), *Moral in unmoralischer Zeit. Zu einer partnerschaftlichen Ethik in Erziehung und Gesellschaft* (pp. 33-54). Heidelberg: Asanger.

Schleiermacher, F. (1826):

Pädagogische Schriften, Erster Band: Die Vorlesungen aus dem Jahre 1826. Hrsg. von E. Weniger. Düsseldorf 1957 (zit. als Schleiermacher 1826).

Thalmann, D. (2011):

Kritische Anmerkungen zum Jugendarrest und seiner praktischen Umsetzung. In: Forum Strafvollzug H. 2, 79 – 83.

Walkenhorst, Ph. (1999):

Sicherheit, Ordnung und Disziplin im Jugendstrafvollzug. Einige pädagogische Überlegungen. In: DVJJ-Journal 1999, 247 – 261.

Walkenhorst, Ph. (2007):

Jugendstrafvollzug und Nachhaltigkeit. In: Goerdeler, J. & Walkenhorst, Ph. (Hrsg.): *Jugendstrafvollzug in Deutschland – Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?* Mönchengladbach, 353 – 395.

Walkenhorst, Ph. (2011):

Pädagogische Perspektiven des Jugendarrests.

Bildung – Soziales Training – Prävention. In: Forum Strafvollzug, H. 2, 95 – 99.

Walter, M. (2012):

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 16/746: Gesetz zu Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen

Wulf, R. (2010):

Diskussionsentwurf für ein Gesetz über stationäres soziales Training („Jugendarrestvollzugsgesetz“). In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 21, H. 2, 191–195.

Wulf, R. (2011):

Jugendarrestvollzug: quo vadis? In: Forum Strafvollzug, H.2, S. 104–107.